

S1 Änderungen am Vielfaltsstatut

Gremium: LFG Frauen
Beschlussdatum: 31.05.2022
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Anträge

Antragstext

1 Statut für eine vielfältige Partei

2 Präambel

3 Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und
4 verstehen uns als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen
5 offen ist für unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Wir sind
6 auf vielfältiges biographisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven
7 aus der ganzen Breite der Gesellschaft angewiesen, um als Partei umfassende
8 Antworten auf Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft betreffen.

9 Wir machen es uns deshalb zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass
10 sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder
11 romafeindliche Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung
12 oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder
13 geschlechtliche Identität, den sozialen, finanziellen oder Bildungsstatus oder
14 die Herkunft inklusiv und nichtdiskriminierend wirken.

15 Unsere Parteistrukturen müssen verständlich, zugänglich und durchlässig sein.
16 Wir machen unsichtbare und ausschließende Strukturen sichtbar und stärken in
17 unserer Partei Räume, in denen Menschen mit Diskriminierungserfahrungen sich in
18 geschütztem Rahmen austauschen, vernetzen und gegenseitig stärken können.

19 Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten
20 Gruppen sollte mindestens ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen
21 Ebene entsprechen. Auch in Sachsen-Anhalt wollen wir die Vielfältigkeit der
22 Menschen sichtbar abbilden. Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie
23 Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu
24 stärken. Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt.

25 §1 Repräsentation

26 1. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden.
27 Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten
28 Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen
29 Ebene ist unser Ziel.

30 2. Der Landesvorstand wird, basierend auf der wissenschaftlichen Untersuchung
31 der Bundespartei, regelmäßig die Zusammensetzung der und
32 Diskriminierungserfahrungen in der Partei evaluieren und Maßnahmen zur Förderung
33 der innerparteilichen Vielfalt implementieren. Ein Bericht dazu wird alle zwei
34 Jahre auf dem Landesparteitag vorgestellt und diskutiert.

35 3. Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen
36 sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

37 § 2 Versammlungen

- 38 1. Präsidien sollen möglichst vielfältig besetzt werden. Menschen, die
39 diskriminierten Gruppen angehören, werden bei der Besetzung vorrangig
40 berücksichtigt.
- 41 2. Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN organisiert werden, wird
42 darauf geachtet, dass die Referent*innen die gesellschaftliche Vielfalt
43 widerspiegeln.
- 44 3. Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind grundsätzlich
45 barrierefrei zu gestalten. Dies umfasst neben dem physischen Zugang u.a. auch
46 zeitliche, finanzielle und soziale Faktoren. Die Landespartei stellt sicher,
47 dass alle Parteiveranstaltungen für Menschen, die diskriminierten Gruppen
48 angehören, eine sichere Umgebung darstellen. Näheres regelt der Leitfaden für
49 Inklusion bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 50 § 3 Einstellung von Arbeitnehmer*innen
- 51 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt verpflichtet sich als Arbeitgeber*in dem
52 Vielfaltsstatut und der Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen
53 angehören. Bei bezahlten Stellen soll sich auf allen Qualifikationsebenen die
54 gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
- 55 2. Dazu sind Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass sie den Zielen des
56 Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die diskriminierten Gruppen
57 angehören, besonders ansprechen.
- 58 3. In Bereichen, in denen Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören,
59 unterrepräsentiert sind, werden diese bei Einstellungen bei gleicher Kompetenz
60 bevorzugt.
- 61 4. Bei der Zusammenarbeit mit Partner*innen und Dienstleister*innen wird darauf
62 geachtet, dass diese diskriminierungsfrei arbeiten. Eine Zusammenarbeit mit
63 Personen oder Organisationen, die den Zielen einer vielfältigen Gesellschaft
64 widersprechen, findet nicht statt.
- 65 § 4 Empowerment und Weiterbildung
- 66 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt schafft Angebote zum Empowerment
67 (Stärkung) von diskriminierten oder in der Partei unterrepräsentierten Gruppen.
- 68 2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt schafft Angebote für die
69 diversitätspolitische und diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung. Alle
70 Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen der Partei sollen einmal in 2 Jahren an
71 einer solchen Maßnahme teilnehmen.
- 72 3. Der Landesverband stellt in Zusammenarbeit mit der Bundespartei für die in
73 Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben Mittel zur Verfügung.
- 74 § 5 Delegation zum Diversitätsrat
- 75 1. Der Landesverband entsendet ein Mitglied des Landesvorstandes und ein
76 Basismitglied in den Diversitätsrat des Bundesverbandes.
- 77 2. Für die Delegation des Landesvorstandes hat der Landesvorstand ein
78 Vorschlagsrecht, eine Bewerbung für die Basisdelegation steht jedem Mitglied von
79 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt offen. Für jede Delegation sind

80 Ersatzdelegierte zu wählen. Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt
81 der Gesellschaft zu beachten.

82 3. Die Delegation wird alle 2 Jahre, beginnend mit der Basisdelegation, auf
83 einem Landesparteitag gewählt.

84 4. Die Delegierten berichten regelmäßig dem Landesvorstand und der Landespartei
85 über die Arbeit des Diversitätsrates.

86 § 6 Landesfachgruppen

87 1. Zu den für Vielfalt zuständigen Gremien gehören neben dem Landesvorstand die
88 LFG Soziales, die LFG QueerGrün, die LFG Frauen, die LFG Demokratie und Recht
89 sowie die LFG Bildung.

90 2. Vielfalt ist gleichzeitig ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
91 das von allen Landesfachgruppen bearbeitet werden soll.

92 § 7 Projektgruppe Vielfalt

93 1. Der Landesvorstand setzt eine „Projektgruppe Vielfalt“ ein, die die Maßnahmen
94 der Landespartei weiterentwickelt.

95 2. Die „Projektgruppe Vielfalt“ hat das Recht, zu allen Anträgen an den
96 Landesparteitag, die die vielfaltspolitischen Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE
97 GRÜNEN Sachsen-Anhalt betreffen, in einem Redebeitrag Stellung zu nehmen.

98 3. Die „Projektgruppe Vielfalt“ berät über Angelegenheiten der
99 Diversitätspolitik der Partei zwischen den Landesparteitagen und befasst sich
100 mit Angelegenheiten, die der Landesvorstand an sie delegiert.

101 § 8 Vielfaltspolitische Sprecher*in

102 1. Im Landesvorstand wird ein*e vielfaltspolitische Sprecher*in benannt.

103 2. Die*der vielfaltspolitische Sprecher*in hat die Aufgabe die Vielfaltspolitik
104 im Landesverband in Zusammenarbeit mit der „Projektgruppe Vielfalt“ zu
105 überwachen. Sie*er ist gleichzeitig die Beauftragte des Landesverbandes gegen
106 Diskriminierung und Mobbing.

107 § 9 Vielfaltsreferent*in

108 1. In der Landesgeschäftsstelle wird ein*e Vielfalts-Referent*in benannt.

109 2. Die*der Vielfalts-Referent*in entwickelt in Zusammenarbeit mit der*dem
110 Vielfaltspolitischen Sprecher*in und der „Projektgruppe Vielfalt“ Maßnahmen, die
111 zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von
112 diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in
113 der Gesellschaft beitragen.

114 3. Die*der Vielfalts-Referent*in hat Zutritts-, Einsichts- und Mitspracherecht
115 in den Gremien des Landesverbandes. Die*der Vielfalts-Referent*in soll Kreis- und
116 Ortsverbände beraten.

117 § 10 Geltung

118 1. Das Vielfalts-Statut ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von
119 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in
120 Kraft.

121 2. Die Kreisverbände sind aufgefordert, Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen
122 und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen Vielfalt in ihren Gremien
123 beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht direkt anwendbar sind.